

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 030/227-36911  
An den  
**Deutschen Bundestag**  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

28. April 2019

**Petition 2-19-15-8272-017665**  
**Betr.: Schreiben vom 05.04.2019**

Sehr geehrter Herr Dziedzioch,

Sie nehmen in Ihrem Schreiben Bezug auf meinen Schriftsatz vom 03.03.2019, dort die Ausführungen unter Nr. 1. Ich zitiere:

### **1. Zuständigkeit des Ausschussdienstes ist gesetzwidrig**

*Die Petition wird gemäß der Beschlüsse des Petitionsausschuss primär vom Ausschussdienst bearbeitet und beschieden. Diese Beschlüsse sind nicht mit dem Gesetz vereinbar. Der Einfachheit halber wird auf die am 26.12.2018 als Online-Petition 89409 eingereichte Petition verwiesen. Es ist beantragt, das Petitionsverfahren dem Gesetz anzupassen, so dass nicht der Ausschussdienst, sondern entweder der Petitionsausschuss oder ein einzelnes Mitglied die betreffende Petition zu bearbeiten hat. Auf § 6 des Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschuss wird verwiesen.*

*Dieser Regelung zufolge darf der Petitionsausschuss die Bearbeitung von Petitionen nur an einzelne Mitglieder des Ausschusses, jedoch nicht auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen. Der derzeit zur Bescheidung von Petitionen ermächtigte Ausschussdienst ist jedoch Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages.*

*Vorsorglich wird deshalb die Legitimation des Ausschussdienstes in Frage gestellt und beantragt, dass die Petition entweder vom Petitionsausschuss oder von einem vom Ausschuss bestellten Mitglied des Ausschusses verantwortlich bearbeitet wird.*

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage sind Sie nicht legitimiert. Sie können zwar eine Meinung dazu haben, aber Sie können diese Rechtsfrage nicht entscheiden.

Ihrem gesamten Vortrag im Schreiben vom 05.04.2019 fehlt es deshalb an der notwendigen Kompetenz.

Ich fordere Sie deshalb auf, den gesamten Vorgang dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, denn nur dieser selber kann über die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung, den Ausschussdienst gesetzwidrig mit der eigenständigen Bescheidung von Petitionen zu beauftragen, befinden.

Im Übrigen:

Es mangelt dem Ausschussdienst grundsätzlich an einer Legitimation, da derzeit die Petitionen auf der Grundlage der in der 18. Wahlperiode geltenden Verfahrensgrundsätze behandelt werden. Auszug:

### Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Stand: 15. Januar 2014

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Diese Verfahrensgrundsätze wurden vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode ausweislich des vorstehenden Auszugs **nicht übernommen**, es fehlt die Bestätigung „Für die 19. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom ...“

Ohne diesen Beschluss sind die Verfahrensgrundsätze nicht anwendbar, mangelt es dem gegebenen Petitionsausschuss grundsätzlich an einer rechtskonformen Grundlage für die Bearbeitung von Petitionen.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer